



BEKANNTMACHUNG

über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Fortführung der Bestandsverzeichnisse

Der Gemeinderat Bergkirchen hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 folgende Widmungen zur Ortsstraße (Art. 6 BayStrWG) beschlossen:

Widmung zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Straßenname: **Lauterbacher Straße**

Flurnummer /Gemarkung: Fl.Nr. 1192/7, 1193/3, Gemarkung Eisolzried

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße Lauterbacher Straße Fl.Nr. 1194 bei NO-Ecke Fl.Nr. 1192/2

Endpunkt: SW-Ecke Fl.Nr. 1193 und NW-Ecke Fl.Nr. 1193/4

Länge: 0,032 km

Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen



Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Bergkirchen, den 30.01.2025


Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin



Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 206 aus.

Bekanntmachungsvermerke:

Veröffentlichung in den Gemeindeschaukästen Bergkirchen

Aushang vom 30.01.2025 bis 13.02.2025

Für die Richtigkeit:
Datum: 30.01.2025

Glötzl



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bergkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.